



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. November 2014

Resolution 2185 (2014)

**verabschiedet auf der 7317. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2151 (2014) über die Reform des Sicherheitssektors, 2167 (2014) und 2086 (2013) über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen, 1325 (2000) und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, 2143 (2014) und die früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, 2117 (2013) über Kleinwaffen und leichte Waffen und die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Februar 2014 über Rechtsstaatlichkeit (S/PRST/2014/5) und vom 20. Dezember 2012 über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2012/29) sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

erneut erklärend, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

betonend, dass zur Erfüllung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bestandteilen dieser Missionen unter der Gesamtleitung des Missionsleiters notwendig ist,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Ge-



walt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

feststellend, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder besonderen politischen Mission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

feststellend, dass die Polizeiinstitutionen des Gaststaats in Sicherheitsfragen häufig die Hauptverbindung zwischen der Regierung und den Gemeinwesen sind, und *erneut darauf hinweisend*, dass professionelle, wirksame, rechenschaftspflichtige und zugängliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizinstitutionen notwendig sind, um die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Entwicklung zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Rolle der Polizeikomponenten als fester Bestandteil der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zunehmend wichtiger wird und dass die polizeilichen Aufgaben in den Mandaten dieser Einsätze und Missionen vielfältiger und komplexer werden, *feststellend*, dass den Polizeikomponenten uniformierte Polizisten der Vereinten Nationen wie auch zivile Polizeiexperten angehören können, *feststellend*, dass Einzelpolizisten und organisierte Polizeieinheiten unterschiedliche Rollen wahrnehmen und dass der Bedarf an diesen verschiedenen Kapazitäten wächst, *betonend*, dass diese Kapazitäten auf der Grundlage der Situation und der Bedürfnisse des Gaststaats eingesetzt werden sollen, und *feststellend*, dass die Aufgaben der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen mit den mandatsmäßigen Aufgaben der Missionen abgestimmt werden müssen,

betonend, dass die Vereinten Nationen mit ihrer Arbeit im polizeilichen Bereich einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Friedenssicherung, zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten, zur Sicherheit, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung einer Grundlage für Entwicklung leisten,

darin erinnernd, dass die polizeilichen Aspekte der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen die Unterstützung der Reform, Umstrukturierung und Entwicklung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, die Bereitstellung operativer Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats und die vorübergehende Wahrnehmung von Polizei- und anderen Strafverfolgungsaufgaben umfassen können,

unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der polizeilichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, ist, insbesondere zwischen den vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landesteam der Vereinten Nationen, und den mit der Durchführung polizeilicher Aktivitäten beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden,

feststellend, dass sich die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen einer Reihe von Herausforderungen gegenübersehen, darunter einem Bedarf an Spezialkompetenzen und -ausrüstung und der Notwendigkeit, einen einheitlichen Ansatz der Polizeiarbeit zu gewährleisten, eingedenk dessen, dass in den polizeistellenden Ländern verschiedene Modelle der Polizeiarbeit angewandt werden,

unter Hinweis auf die Berichte des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze, die dem Sekretariat der Vereinten Nationen Orientierung zum

Thema Polizeiarbeit der Vereinten Nationen, einschließlich der Erarbeitung eines standardisierten Konzepts der Vereinten Nationen für die Polizeiarbeit, gegeben haben, und *in Anerkennung* des von der Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen durchgeführten inklusiven Konsultationsprozesses bei der Ausarbeitung des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten Polizeikräfte stellen, die über die beruflichen Kompetenzen, Erfahrungen und Fachkenntnisse für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben verfügen, entsprechend ausgebildet sind und überprüft wurden, gegebenenfalls einsatzbereit sind und mit voller kontingenteigener Ausrüstung entsandt werden, *begrüßend*, dass die Vereinten Nationen, die polizeistellenden Länder, die anderen Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die organisierten Polizeieinheiten eine angemessene Ausbildung und Ausrüstung besitzen, und *unterstreichend*, wie wichtig diese Zusammenarbeit ist,

feststellend, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zunehmend moderne Technologien einsetzen, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien wie Videoüberwachung, Spezialsoftware für Kriminalitätsdaten und Geoinformationssysteme zur Kriminalitätskartierung und andere Technologien wie moderne Metalldetektoren, Laborausrüstungen und Erkennungs- und Analyseysteme für Drogen, Sprengstoffe und Ballistik, um ihre Fähigkeit zur effizienten und wirksamen Erfüllung ihrer Mandate zu verbessern und ihre Sicherheit zu erhöhen, und dem Sekretariat der Vereinten Nationen *nahelegend*, sicherzustellen, dass diese Technologien, wenn sie angewandt werden, wirksam in die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen integriert werden, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und dass die Vertraulichkeit aller mit diesen Mitteln erhobenen Daten gewahrt wird, wie in den einschlägigen spezifischen Verfahren im Einzelnen festgelegt,

begrüßend, dass der Generalsekretär eine umfassende Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen angekündigt hat, und davon *Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär die Einsetzung einer hochrangigen unabhängigen Gruppe zur Durchführung der Überprüfung angekündigt hat,

feststellend, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur gemeinsamen globalen Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bestimmt wurden,

unter Hinweis auf das souveräne Recht und die Hauptverantwortung des betreffenden Staates für die Festlegung seines nationalen Konzepts der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, und seiner nationalen Prioritäten in diesem Bereich, in der Erkenntnis, dass diese Reform in nationaler Eigenverantwortung ausgehend von den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten des betreffenden Landes stattfinden soll, und dazu ermutigend, Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform auf nationaler Ebene aufzubauen,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Reform der Polizeiinstitutionen des Gaststaats zu unterstützen, die internationale Unterstützung dafür zu koordinieren und polizeiliche Kapazitäten auf eine umfassende Weise aufzubauen, die einen gemeinwesenorientierten Ansatz betont und mit anderen Bereichen der Sicherheitssektorreform und der Rechtsstaatlichkeit integriert ist,

betonend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste, im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems, wichtig ist, um sicherzustellen, dass diese Dienste rechenschaftspflichtig sind, bürger-nah agieren und befähigt sind, der Bevölkerung zu dienen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, im Benehmen mit dem Gaststaat und in Zusammenarbeit mit den anderen Komponenten die Gaststaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen sowie für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu unterstützen, unter anderem auch durch Überwachung und Abschreckung, Frühwarnung und Prävention, Unterstützung für die grundlegende Sicherheit, physischen Schutz, die Schaffung eines schützenden Umfelds, Hilfe für nationale Programme zur Reform des Sicherheitssektors, Kapazitätsaufbau und politisches Zusammenwirken mit den Partnerfachkräften des Gaststaats,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und *betonend*, dass ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit wichtig sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten, einschließlich im Zusammenhang mit der Polizeiarbeit und der Rechtsstaatlichkeit, erweitert werden muss,

davon *Kenntnis nehmend* und *befürwortend*, dass an den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen verstärkt weibliche Polizeikräfte mitwirken und somit zur Wirksamkeit der Durchführung der entsprechenden Mandate beitragen, einschließlich indem sie unterschiedliche Perspektiven einbringen, was dabei helfen kann, ein Vertrauensverhältnis zu den lokalen Gemeinwesen aufzubauen, den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt und Missbrauch zu verbessern und geschlechtersensible Ansätze der Polizeiarbeit und eine geschlechtersensible Mentorenbetreuung zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass 2009 die Globale Initiative der Vereinten Nationen anliefe, eine Erhöhung des Anteils weiblicher Polizeikräfte an den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen auf 20 Prozent bis 2014 zu fördern, *begrüßend*, dass die Zahl der Polizistinnen in den Friedenssicherungseinsätzen seit Beginn der Globalen Initiative der Vereinten Nationen gestiegen ist, und die Staaten und den Generalsekretär der Vereinten Nationen *ermutigend*, sich verstärkt darum zu bemühen, die Verwirklichung des 20-Prozent-Ziels zu unterstützen,

in Anerkennung innovativer Verfahrensweisen in der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen zur besseren Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen im Konflikt- und Postkonfliktumfeld, einschließlich der Notwendigkeit des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gemeinwesenstrategien, die den Bedürfnissen der Frauen Rechnung tragen, wie dem Einsatz von Frauen in organisierten Polizeieinheiten und der Schaffung spezieller Schutzeinheiten,

erneut darauf hinweisend, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sein soll, in dieser Hinsicht *erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern zu überwachen und zu melden, und *betonend*, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und den Frauenschutzberatern zu verbessern,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Kapazitäten der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen der Gaststaaten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aufzubauen, insbesondere durch Unterstützung auf dem Gebiet der

Grenzsicherheit, der Einwanderung und der maritimen Sicherheit und der Verhütung, Abwehr und Untersuchung von Verbrechen,

hervorhebend, dass unparteiische, bürgernahe, rechenschaftspflichtige und gemeinwesenorientierte Polizeiinstitutionen mit gut ausgebildetem Personal helfen können, den gewalttätigen Extremismus zu bekämpfen, einschließlich durch Vertrauensbildung und Dialog zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen,

im Hinblick auf die Rolle, die die Polizeikomponenten dabei spielen können, den Gastregierungen bei der Durchführung der vom Rat verhängten Sanktionsmaßnahmen und bei der Überwachung ihrer Einhaltung behilflich zu sein, einschließlich, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, durch die Bereitstellung von Beratung und Hilfe,

in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors und der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Rechtsstaatlichkeit, der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, auch durch Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, spielen können, und erklärend, wie wichtig die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ist,

in ehrendem Andenken an die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, wie wichtig die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ist, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis darüber, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei vielen Friedenssicherungsmissionen in ihrer Sicherheit bedroht und gezielt angegriffen werden, was eine große Herausforderung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darstellt, *unter entschiedenster Verurteilung* der Tötung von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und aller gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und *betonend*, dass diejenigen, die solche Angriffe verüben, vor Gericht gestellt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz des von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beschäftigten Personals bei der Gastregierung liegt, und *feststellend*, dass für die Sicherheit der einzeln entsandten Polizeikräfte in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizisten der Vereinten Nationen, aber nicht auf diese beschränkt, oder der Angehörigen organisierter Polizeieinheiten, wenn sie nicht mit ihrer Einheit eingesetzt werden, ergänzend zur Verantwortung der Gastregierung die Sicherheitsregelungen des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen gelten,

1. *trifft den Beschluss*, Polizeiarbeit nach Bedarf als festen Bestandteil in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, ihnen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate für Aktivitäten im polizeilichen Bereich zu erteilen und sie dafür mit entsprechenden Ressourcen auszustatten;

2. *betont*, wie wichtig eine starke Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und den anderen Bestandteilen der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen in Unterstützung des Mandats und unter der Gesamtleitung des Missionsleiters ist;

3. *fordert* die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin professionelles Polizeipersonal zu stellen, das über die Kompetenz, die Ausrüstung und die Erfahrung verfügt, die zur Durchführung der Missionsmandate, gegebenenfalls einschließlich mehrdimensionaler Friedenssicherungsmandate, erforderlich sind, *unterstreichend*, wie

wichtig für die Erfüllung des Mandats geeignete Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau und Sachverstand in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und *fordert* künftige polizeistellende Länder *nachdrücklich auf*, ebenfalls solches Personal zu stellen, um sicherzustellen, dass der Bedarf an professionellem Polizeipersonal in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen vollständig gedeckt ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Professionalismus, die Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz bei der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich weiter zu fördern, einschließlich, gegebenenfalls im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung seiner unverzichtbaren Rolle, durch

- a. die Erarbeitung und Umsetzung von Standards und Leitlinien für die Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich mittels des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung;
- b. die Erarbeitung umfassender, standardisierter Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich einsatzvorbereitender, einführender und einsatzbegleitender Schulungen;
- c. die Bereitstellung von Schulungen für hochrangige polizeiliche Führungskräfte, einschließlich im Rahmen des Kurses für hochrangige Führungskräfte von Missionen;
- d. die Entwicklung solider Prozesse für die Evaluierung der Wirksamkeit der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich;
- e. die Straffung und Verbesserung der Rekrutierungs- und Entsendungsverfahren für Polizisten der Vereinten Nationen und zivile Polizeixperten, in Anerkennung dessen, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist, und
- f. die Koordinierung der Arbeit, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen geleistet wird;

5. *erkennt an*, dass politische Führungsstärke und der Wille der nationalen Behörden eine entscheidende Voraussetzung für die Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste des Gaststaats sind, *betont*, dass den Behörden des Gaststaats die Führungsrolle dabei zukommt, im Rahmen einer inklusiven nationalen Vision für ihren Sicherheitssektor eine Strategie für die Polizei- und sonstige Strafverfolgungsarbeit zu entwickeln, die die Rechtsstaatlichkeit fördert und die Menschenrechte achtet, die Umsetzung der Vision zu koordinieren, nationale Ressourcen für Polizei-, Strafverfolgungs- und sonstige Sicherheitsinstitutionen bereitzustellen und die Wirkung der Prozesse der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizeiarbeit, zu verfolgen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Partner *nachdrücklich auf*, auf Ersuchen die Anstrengungen des Gaststaats zur Professionalisierung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen und sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung im polizeilichen Bereich in Unterstützung eines auf nationaler Ebene vereinbarten Planes gut koordiniert wird, und *unterstreicht*, dass diese Unterstützung auf die Bedürfnisse des Gaststaats zugeschnitten sein soll;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen inklusive politische Prozesse und Vereinbarungen begünstigen und auf diese gestützt sein muss, um die Legitimität der betreffenden Institutionen zu erhöhen und eine breite Mitverantwortung an dieser Reform zu gewährleisten;

8. *stellt fest*, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu stärken, indem sie unter anderem operative Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats bereitstellen und die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau dieser Institutionen unterstützen, einschließlich durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Schulungen und Mentorenprogramme, im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Reform des Sicherheitssektors, soweit in ihrem Mandat vorgesehen;

9. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in der strategischen Gesamtplanung von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen in jedem landesspezifischen Kontext gegebenenfalls die Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zu berücksichtigen und mit den Mitgliedstaaten an einer Erweiterung der Fähigkeiten und des Sachverstands der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen betreffend Kapazitätsausbau und Institutionenbildung zu arbeiten, einschließlich in den Bereichen

- a. operative Polizeiarbeit, einschließlich gemeinwesenorientierter Polizeiarbeit und informationsgestützter Polizeiarbeit,
- b. Verwaltung, Management und Führung,
- c. Lenkung, Aufsicht und Evaluierung,
- d. Politikformulierung und Strategieplanung und
- e. Koordinierung mit den Partnern;

10. *hebt* die Rolle *hervor*, die den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen dabei zukommt, die Polizeiinstitutionen des Gaststaats bei ihrer Vorbereitung auf den Übergang zu einer selbständigen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, und unterstreicht, dass diese Vorbereitung auf den Übergang auf einer im Benehmen mit dem Gaststaat durchgeführten zeitnahen Analyse des Bedarfs an Hilfe über die Dauer der Präsenz des Friedenssicherungseinsatzes oder der besonderen politischen Mission hinaus beruhen soll, damit die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsakteure der Vereinten Nationen, einschließlich des Landesteams der Vereinten Nationen, in der Lage sind, die erforderliche strategische Planung und Ressourcenmobilisierung in enger Partnerschaft mit den Behörden des Gaststaats vorzunehmen und so rasch wie möglich Kompetenzen und Fachkenntnisse an die Amtsträger und Experten des Gaststaats weiterzugeben, um den Erfolg und die Dauerhaftigkeit des Übergangs zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs, dem strategischen Wert der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, in ihrer Arbeit gegebenenfalls voll Rechnung zu tragen, im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Sicherheitssektorreform, einschließlich durch ihre Guten Dienste, soweit in ihrem Mandat vorgesehen;

12. *begrüßt* die Arbeit der Ständigen Polizeikapazität der Vereinten Nationen zur Bereitstellung von Sachverstand im gesamten breiten Spektrum polizeilicher Aktivitäten, zur Bereitstellung einer rasch verfügbaren, kohärenten, wirksamen und reaktionsfähigen Startkapazität für die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen und zur Unterstützung bestehender Missionen durch Beratung, Sachverstand, Ausgangsbewertungen und Evaluierungen;

13. *ersucht* das Sekretariat, die Zusammensetzung der Ständigen Polizeikapazität der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass sie über die dem heutigen Bedarf entsprechenden fachlichen Kompetenzen verfügen, einschließlich durch die Förderung von Partnerschaften mit Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unternimmt, um den Einsatz „spezialisierte Polizeiteams“ für den Aufbau polizeilicher Kapazitäten weiter zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls über diesen Einsatz Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, einschließlich durch die rasche Verlegung organisierter Polizeieinheiten, *ist sich dessen bewusst*, dass eine solche Zusammenarbeit zeitnahe Reaktionen auf dringenden Kapazitätsbedarf als vorläufige, kurzfristige Maßnahme ermöglichen kann, *nimmt Kenntnis* von den logistischen Problemen, die die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den Missionen untergraben können, und *ermutigt* das Sekretariat, im Benehmen mit den polizeistellenden Ländern die Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Missionen weiter zu bewerten, mit dem Ziel, die ständigen operativen Verfahren zu straffen und die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit zu verbessern;

16. *stellt fest*, wie wichtig der Einsatz ziviler Polizeiexperten mit ausreichender und geeigneter Kompetenz und Fachkenntnis in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen ist;

17. *bestätigt* die zentrale Rolle des Schutzes von Zivilpersonen, soweit im Mandat vorgesehen, in der Arbeit der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen;

18. *bestätigt*, wie wichtig die Rolle ist, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Anstrengungen der Behörden des Gastlands zum Schutz von Zivilpersonen zu unterstützen, insbesondere soweit diese unmittelbar drohender körperlicher Gewalt, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgesetzt sind, und in dieser Hinsicht, in dem Bewusstsein, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen trägt, beim Aufbau und bei der Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können;

19. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Beteiligung und Inklusion von Frauen beim Dialog über Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, einschließlich über Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, zu erleichtern;

20. *ermutigt* die polizeistellenden Ländern, den Frauenanteil bei dem zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Polizeipersonal zu erhöhen, insbesondere bei den hochrangigen Beamten und namentlich auch in Führungspositionen, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Anstrengungen zur Förderung der Entsendung von Polizistinnen zu unterstützen und die Koordinierung zwischen Polizeikomponenten und Kinderschutzberatern sowie Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern;

21. *ermutigt* die polizeistellenden Ländern, für das gesamte Polizeipersonal angemessene Schulungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderschutz anzubieten, und *ermutigt ferner* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Orientierungs- und Schulungsmodulare zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Kindern und bewaffneten Konflikten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch das Personal der Vereinten Nationen sowie der Politik des Verbots der Kinderarbeit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und *fordert* die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein-

satzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ist, die die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten;

24. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizeikomponenten, die sich in einem Gaststaat befinden, für den ein vom Rat verhängtes Sanktionsregime gilt, der Gastregierung, dem zuständigen Sanktionsausschuss und den zuständigen Sachverständigengruppen entsprechenden Sachverstand bei der Umsetzung dieses Sanktionsregimes und bei der Überwachung seiner Einhaltung bereitstellen können, wenn der Rat dies für notwendig erachtet, und *stellt ferner fest*, wie wichtig entsprechende Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht sind;

25. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizeikomponenten, wenn der Rat ihnen ein Mandat dafür erteilt hat, den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, unter anderem auch durch die Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und der Polizei- und anderen Strafverfolgungskapazitäten;

26. *ermutigt* zum Austausch von Informationen, soweit relevant und angezeigt, zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einschließlich ihrer Abteilung Polizei, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Ressourcen, wenn sie Möglichkeiten erwägen, auf umfassende und integrierte Weise gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, vorzugehen;

27. *ermutigt* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seinen Dialog und Informationsaustausch mit den Sondergesandten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze über Aktivitäten im polizeilichen Bereich, gegebenenfalls auch während der Planungsphase von Missionen, in Bezug auf die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu verstärken, und *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten, einschließlich der Kapazitäten ihrer Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) des Sicherheitsrats aufzuzeigen;

28. *bestätigt*, dass die im Rahmen eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen entsandten Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, wenn der Rat ihnen ein Mandat dafür erteilt hat, im Benehmen mit dem Gaststaat soweit durchführbar und angezeigt die Anstrengungen der nationalen Behörden, unbeschadet der Verantwortung dieser Behörden, unterstützen können, diejenigen, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen;

29. *befürwortet* eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen der Polizeiarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der INTERPOL und den regionalen Polizeiorganisationen in Fragen der Polizeiarbeit, einschließlich je nach Bedarf durch Schulungen, die Weitergabe und den Austausch von Informationen, thematischen Sachverstand und operative Unterstützung;

30. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch eine Dreieckskooperation zwischen dem Sicherheitsrat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat der Vereinten Nationen, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern;

31. *bekundet* seine Absicht, die Abhaltung eines jährlichen Treffens mit den Leitern der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zu Fragen der Polizeiarbeit zu erwägen;

32. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner bevorstehenden strategischen Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls, neben vielen anderen kritischen Fragen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen, die zunehmende Rolle der Polizeiarbeit zu untersuchen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 2016 einen Bericht über die Rolle der Polizeiarbeit als eines festen Bestandteils der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten vorzulegen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, denen sich die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen gegenübersehen, und Empfehlungen dazu abzugeben, wie ihr Beitrag zur Erfüllung der Missionsmandate am besten gestärkt werden kann.
